

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Gemeinde Gerbrunn folgende

S a t z u n g

**über Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Gerbrunn
(Stellplatzsatzung)**

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gem. Art. 55 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen.
- (2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) a) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Einfamilienhäuser | 2 Stellplätze |
| 2. | Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Mehrfamilienhäuser | 1,5 Stellplätze je WE |
| 3. | Appartements bis 30 qm Wohnfl. | 1 Stellplatz |
| | Die Wohnflächenberechnung ist analog der §§ 42-44 der 2. Berechn. VO (Bek. BayStl v. 24.9.1979) vorzunehmen. | |
| 4. | Büro- und Verwaltungsräume | 1 Stellplatz je 35qm Nutzfl. |
| | Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen. | |
| 5. | Räume mit erheblichem Besucherverkehr | 1 Stellplatz je 35qm Nutzfl. mind. jedoch 3 Stellplätze |
| | (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen...)
Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen | |
| 6. | Läden, Waren- und Geschäftshäuser | 1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche |
| 7. | Studentenwohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten. Je 10 Betten 1 Besucherparkplatz, e Bett ein Fahrradstellplatz, 5 Betten ein Motorradstellplatz |

b) Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.

(2) Im Übrigen gelten die Richtlinien für den Stellplatzbedarf gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978 (MABl. S. 181)

§ 3

Ausnahmeregelungen

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



In vorstehender Satzung vom 24.09.1992 ist die Änderung vom 10.03.2006 eingearbeitet.

GEMEINDE GERBRUNN

Wolfshörndl, Erster Bürgermeister